Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: - (1913)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1913 Nr. 1 2. Jahrgang

Schweiz. Raiffeisenbote

Erscheint alle 14 Tage vierseitig oder monatlich achtseitig
Schriftliche Beiträge und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Herrn J. Traber Pfarrer in Bichelsee, zu senden.
Verlag von J. Traber, Pfarrer, in Bichelsee und F. Müller in Frauenfeld.
Druck und Expedition: Buchdruckerei F. Müller in Frauenfeld.

Bichelsee und Frauenfeld, den 1. Februar.

Eine wichtige Aufgabe.

Wie oft wird geklagt über die Folgen der Güterschlächterei! Die Güterspekulanten kaufen Bauernhöfe, zerstückeln sie, verganten sie stückweise, gewinnen an einem Heimwesen tausend und mehrere tausend Franken; der Gewinn kommt zur Gemeinde hinaus an einen Kapitalisten und die Gesamtschulden der Gemeindeeinwohner haben sich um diesen Gewinn vermehrt. Die Güterschlächterei trägt viel bei zur Güterüberschuldung. Gibt es kein Mittel, diesem Uebel zu begegnen? Die Raiffeisenkasse wäre das geeignete Mittel, wenn es die Mitglieder nur recht erfassen würden.

Man klagt über schlechte Zeiten, aber gewöhnlich sind es Menschen, welche die Zeit schlecht oder gut machen. Man klagt über schlechte Zustände, und wieder sind es Menschen, die schlechte Zustände schaffen. Da ist in der Gemeinde ein kinderloses Ehepaar, schon vorgerückt an Jahren; der Betrieb des Bauerngutes fällt ihnen von Jahr zu Jahr schwerer; endlich wollen sie verkaufen. Sie sagen bei sich, wir gebens aber keinem Spekulanten, wir veranstalten selbst eine Versteigerung. Gesagt, getan. -- Aber es bietet niemand auf die Nummern, daß sie vernünftigerweise losgeschlagen werden könnten. Da kommt ein Jude, bezahlt mehr, als insgesamt an der Steigerung geboten wurde, und nun hält der Jude eine Steigerung; auf einmal gilts ernst, alles wird wach und läuft auf den Platz; da wird gesteigert mit Geschrei, geboten um die Wette, angerühmt, gefeilscht und gehandelt auf dem Platz, im Hausgang, im Abort, getrunken, geschmaust und Trinkgelder versprochen und der Jude reist mit etlichen Tausendern Gewinn vergnügt ab. Nachher, wenn der Rummel vorbei ist, und die Leute wieder nüchtern denken, schimpfen sie über den Vorgang und den Schaden ihrer Leute. Aber wer hats gemacht? Ja nun die Leute selber, die jetzt schimpfen; die meisten von ihnen haben ihren Teil zum Schaden beigetragen. Man sollte es nicht glauben, aber leider kommen

solche Ereignisse tatsächlich öfters vor. Warum? — Warum haben die Leute nicht geboten, als die Besitzer selbst ihr Gut versteigern wollten? Glaubte man, es gelte nicht ernst? oder mochte man dem Nachbar den Preis nicht gönnen? Warum bot man dem Juden um die Wette? Wars der große Tam-Tam, wars die Ueberredungskunst, die die Leute auf einmal so kauflustig machte? oder mochte man einem fremden Spekulanten den Profit eher gönnen, als einem der eigenen Mitbürger? Sei dem wie ihm wolle, so sind solche Vorkommnisse recht betrübend. Da sollte die Raiffeisenkasse helfend eintreten, sie sollte den Kauf und die Versteigerung der verkäuflichen Heimwesen an die Hand nehmen.

Allein, wenn ein Vorstand sich unterfängt, ein Heimwesen zu kaufen, um es zu versteigern, da regen sich zaghafte Seelen, die wettern gegen diese „Spekulation"; nach ihrer Meinung ist auf einmal der Güterhandel nur mehr gefährlich und verlustbringend; es wird gelärmt und gewühlt, bis eine Anzahl Mitglieder mit dem Austritt aus der Kasse droht, und ein Geschäft zum Nutzen eines Mitbürgers und zum Nutzen der Kasse wird hintertrieben.

Wie kann man einem solchen Krach begegnen? Es können verschiedene Wege offen stehen, die man wählen kann, je nachdem die kantonalen Gesetze über Handänderung von Liegenschaften, Fertigungswesen, Güterspekulation einen Weg weisen, oder wenigstens offen lassen. Vor allem sollte man Generalversammlungen halten und die Mitglieder durch Gesetzeskundige aufklären lassen, welche Wege gegen die Güterspekulation von der Raiffeisenkasse eingeschlagen werden könnten. Ebenso sollten die Mitglieder aufgeklärt werden über die Folgen der Güterschlächterei durch Spekulanten, wofür sich wohl in jeder Gemeinde Beispiele finden. Die Wege könnten etwa folgende sein:

1. Der Vorstand kauft schlankweg ein Heimwesen unter Vorbehalt der Genehmigung des Kaufvertrages durch die Generalversammlung, und versteigert es nach dieser Genehmigung, oder der Vorstand beruft vor dem Kauf die Generalversammlung und läßt sich eine Vollmacht für eine bestimmte Kaufsumme geben. So wie so kann die Generalversammlung dienen zur Orientierung ob und welche Liebhaber sich für die Gebäude, für diese und jene Grundstücke finden, und es werden da viele Stimmen laut, was dieses oder jenes gelten könnte, um einen zuverlässigen Maximalkaufpreis sich festsetzen zu können.

2. Verkäufer und Vorstand schützen sich durch den Kaufvertrag gegen Uebervorteilung durch die Bestimmung: „Im Falle die Kaufsumme und die Kosten durch die Versteigerung nicht erreicht werden, verpflichtet sich der Verkäufer, den Mindererlös der Kasse zu vergüten. Die Kasse hingegen verpflichtet sich, den Mehrerlös, soweit derselbe einen bestimmten Prozentsatz übersteigt, dem Verkäufer zurückzuzahlen." Zum Beispiel: Ein Vorstand kauft ein Heimwesen für

Fr. 20,000 unter der Bedingung, daß der Käufer einen allfälligen Verlust trage, die Kasse aber den Reingewinn, soweit er ½% übersteige, dem Verkäufer aushinbezahle. So würde die Kasse im schlimmsten Falle nichts verlieren und nichts gewinnen, im günstigsten Falle Fr. 1000 Gewinn machen.

3. Wo kein Gesetz im Wege steht, könnte die Kasse auch ohne Kaufvertrag einfach die Versteigerung übernehmen gegen eine Provision von etwa ¼% oder 2—3 ‰ vom Gesamterlös.

Warum sollen die Mitglieder einer Kasse sich nicht einigen können, um einander zu nützen? Warum soll eine Kasse, wenn Vorstand, Aufsichtsrat und beredte Mitglieder zusammenwirken, nicht auch den nötigen Tam-Tam veranstalten können, um die Kauflust zu wecken, wo es gilt, die gerechten Interessen von Gemeindegenossen und der Kasse zu wahren?

Aber dazu muß man Geld haben, sagt man, und unsere Kasse hat zu wenig. Dafür sollte man sich eben vorsehen und lieber weniger erste Hypotheken belehnen, um nicht mittellos oder mit schon verbrauchtem Kredit einer weit notwendigern und nützlichern Ausgabe gegenüber zu stehen. Oft aber kann ein solches Geschäft abgewickelt werden, ohne daß die Kasse große Summen braucht oder auf unabsehbare Zeiten festlegen muß. In solchen Fällen läßt der Verkäufer den Vorerlös bei der Kasse gewöhnlich zinstragend liegen, die Kaufschuldbriefe für einzelne Nummern der Liegenschaften bedingen ratenweise Abzahlungen. Es kann sogar Fälle geben, wo die Kasse für ein solches Geschäft gar kein Geld braucht.

Es ist sehr zu wünschen, daß die Leser dieser Frage ihre Aufmerksamkeit entgegenbringen. Berichte über schlagende Beispiele wären erwünscht, ebenso Orientierungen über diesbezügliche kantonale Gesetze. So kann die Idee im „Raiffeisenboten" weitergesponnen und schließlich fruchtbringend gemacht werden.

Die Raiffeisenkassen und der Krieg.

Es ist schon im Laufe des letzten Sommers, bevor Krieg in Sicht war, mit allem Nachdruck gewarnt worden, nicht zu viel, namentlich aber gar kein von der Zentralkasse oder von Banken entlehntes Geld in Hypotheken dauernd festzulegen, und das schon aus allgemein geschäftlichen Gründen. Insbesondere aber wurde auf einen allfälligen Krieg aufmerksam gemacht, wenn die Ernährer der Familien zum Schutze der Grenzen unter die Waffen gerufen werden, das Erwerbsleben stockt, keine Ersparnisse mehr in die Kasse gelegt und Spareinlagen zurückgezogen werden. Eine allgemeine Klemme macht sich schon jetzt beim fernen Balkankriege sehr fühlbar und es rächt sich bitter die Nichtbeachtung aller Mahnungen, die in allen Jahresberichten an die Kassen gerichtet wurden.

Jetzt aber, da immer noch europäische Verwicklungen drohen, heißt es allen Ernstes sich vorsehen. Jede Kasse soll sich ernstlich hüten, weitere Gelder dauernd fest anzulegen; jede soll für verfügbare Gelder sorgen, um im Kriegsfalle so viel zu haben, um sämtliche nicht kündigungspflichtigen Rückbezüge d. h. einen guten Teil der Spargelder und sämtliche Kontokorrent-Guthaben an ihre Gläubiger zurückzahlen zu können. Das ist doch die Mindestleistung die von einer Kasse verlangt werden muß. Die Kassen sollen aber noch mehr als das leisten können. Zu Zeiten allgemeiner Not sollen die Kassen auch in der Lage sein, gegen gute Sicherheit Vorschüsse für notwendige laufende Bedürfnisse der Mitglieder zu machen. Wie steht aber eine Kasse da, die nicht nur all ihr eigenes Geld dauernd fest angelegt, sondern auch schon ihren Kredit für feste Darlehen ausgenützt hat?

Eine andere Frage ist die Sicherheit der Raiffeisenkasse im Kriege. Lasse wir hierüber Gewährsmänner und die Erfahrung sprechen:

Herr v. Steiger sel., ehemaliger bernischer Regierungsrat, der in den 80er Jahren in Deutschland selbst die Raiffeisenkassen studierte und mit Raiffeisen selbst persönliche Beziehungen unterhielt, berichtet im Jahre 1888 in seinem Broschürchen „Ländl. Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen", daß die Solidarhaft den Darlehenskassen einen äußerst günstigen Kredit verschaffe und daß z. B. diese Kassen im Kriegsjahre 1870/71 gerade in der vom Krieg bedrohten Rheingegend einen überreichlichen Geldzufluß erfuhren.

Der bairische Raiffeisenmann E. W. Kaiser schrieb in seinem Büchlein „Raiffeisenabende" (1891): „In Deutschland hat man eine 40jährige Erfahrung (jetzt ist diese Erfahrung schon 60jährig) hinter sich und die Vereine haben doch bereits zwei schwere Kriegsjahre durchgemacht: 1866 und besonders 1870/71. Die Leute haben nun während der Kriegszeit ihr Geld bei den (Kassen)vereinen nicht nur nicht gekündigt, sondern im Gegenteil denselben noch mehr gebracht."

Woher kam dieses Zutrauen? Der gesunde Sinn des Volkes, sofern er nicht durch falsche Vorurteile getrübt ist, urteilt ungefähr so: Die Raiffeisenkassen haben mit der unbeschränkten Solidarhaft meist wenigstens eine vollständig doppelte Sicherheit, indem ihre Passiven durch versicherte Darlehen einerseits völlig gedeckt sind und andererseits das Gesamtvermögen sämtlicher Kassamitglieder noch für die Passiven haftet. Wie macht sich das z. B. in der Schweiz? Ende 1912 hatten die 157 Kassen der Schweiz zusammen 22,800,000 Franken Passiven. Diese sind gedeckt durch ebensoviel Aktiven (versicherte Darlehen) mehr Fr 301,000 Reserven. Zur weiteren Sicherheit dieser Passiven (Einlagen in die Kassen) haftet noch das ganze Vermögen sämtlicher Kassenmitglieder, das über 80 Millionen, also ungefähr durchschnittlich das vierfache der Passiven beträgt. Wo findet man eine größere Sicherheit?

(Fortsetzung folgt).